

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/9/12 Bkv2/77, 190b3/14a, 190b2/16g, 190b3/19h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1977

Norm

RAO §5 Abs2

Rechtssatz

Die Rechtssprechung in Standessachen hat schon seit Jahren den Standpunkt vertreten: "Das Vertrauen in die Korrektheit des Rechtsanwaltes ist der Lebensatem der Rechtsanwaltschaft"; der Rechtsanwaltsstand verlangt eben, dass sich Standesangehörige eines einwandfreien, absolut verlässlichen Verhaltens befleißigen und insbesondere in Geldangelegenheiten peinlichste Sauberkeit walten lassen.

Entscheidungstexte

- Bkv 2/77
Entscheidungstext OGH 12.09.1977 Bkv 2/77
Veröff: AnwBl 1978,515
- 19 Ob 3/14a
Entscheidungstext OGH 03.12.2014 19 Ob 3/14a
Auch; nur: Der Rechtsanwaltsstand verlangt, dass sich Standesangehörige eines einwandfreien, absolut verlässlichen Verhaltens befleißigen und insbesondere in Geldangelegenheiten Sauberkeit walten lassen. (T1)
- 19 Ob 2/16g
Entscheidungstext OGH 07.12.2016 19 Ob 2/16g
Vgl auch; nur T1
- 19 Ob 3/19h
Entscheidungstext OGH 17.10.2019 19 Ob 3/19h
Vgl; nur T1; Beisatz: Nach der Rechtsprechung ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist unmaßgeblich, in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit liegen, weil es nur darauf ankommt, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit dem Rechtsanwalt überhaupt zukommt (VfGH B 1009/06, VfSlg 17.999). Der Rechtsanwaltsstand verlangt, dass sich Standesangehörige eines einwandfreien, absolut verlässlichen Verhaltens befleißigen und insbesondere in Geldangelegenheiten Sauberkeit walten lassen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0071646

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at